

Der Senator für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen  
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:  
Ersatzschulen  
in der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Köster  
Zimmer 420  
T 0421 361 2743  
F 0421 361 2550  
E-mail.: werner.koester  
@bildung.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
200-20-34/2

Bremen, 18.12.2002

## **Erlass Nr. 19/2002**

### **Änderung der Richtlinien über den Post austausch mit den Schulen vom 10.10.1997 (BrSBI. 547.03)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus Anlass einer inzwischen vollzogenen Änderung der Verteilerkreise und einer notwendigen Anpassung der Nr. 6 (Erstattung von Fahrkosten) an das Bremische Reisekostengesetz werden die Richtlinien **mit Wirkung vom 01. Januar 2003** wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

**„1. Verteilerkreise**

Für den Post austausch durch die senatorische Dienststelle sind zwei Verteilerkreise eingerichtet:

- Verteilerkreis I = östlich der Parkallee (ohne Stadtteil Schwachhausen) und der Stadtmitte, links der Weser.  
Verteilerkreis II = Stadtteil Schwachhausen, westlich der Parkallee und der Stadtmitte einschließlich Bremen Nord.

Schulen in der Stadtmitte und in der Nähe der senatorischen Dienststelle, die nicht in der nach Nr. 2 bekanntgegebenen Übersicht aufgeführt sind, tauschen ihre Post direkt in der senatorischen Dienststelle aus.“

2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

**„6. Nutzung von Verkehrsmitteln und Erstattung von Fahrkosten**

- 6.1 In der Regel ist davon auszugehen, dass der Post austausch zu Fuß oder mit dem Fahrrad durchgeführt werden kann.

Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten Kraftfahrzeuges werden nur erstattet, wenn

- a) die Entfernung (Fußweg) zwischen Schule und Austauschschule mehr als 2 km beträgt oder
- b) der Umfang des zu transportieren Gutes sowohl in Menge als auch im Gewicht trotz kürzerer Entfernung die Nutzung anderer Verkehrsmittel erfordert. In diesem Falle ist die Notwendigkeit bei der Abrechnung im Einzelfall zu begründen.

Es ist davon auszugehen, dass ein triftiger Grund gem. § 6 Abs. 1 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG) für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nicht vorliegt.

6.2 Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt nach §§ 5 und 6 in Verbindung mit § 3 BremRKG in der jeweils geltenden Fassung. Danach können nur dienstlich veranlasste Mehraufwendungen in folgendem Rahmen erstattet werden:

- a) bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten erstattet, die bei Nutzung des günstigsten Tarifs –in der Regel die Kosten für Sammelkarten- entstanden wären. Private Monatskarten sind zur Kostenreduzierung einzusetzen.
- b) bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 11 Cent gewährt (§ 6 Abs.2 BremRKG), jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des günstigsten Tarifs entstanden wäre.

6.3 Die Kostenerstattung ist

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit Vordruck 10/32 2002 (Abrechnung Dienstgänge mit ÖPNV) und
- b) bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges mit Vordruck 10/34 (Abrechnung Dienstgänge mit dem privaten Kraftfahrzeug) nebst Vordruck 10/35 2002 (Fahrtennachweis (Fahrtenbuch) für Dienstgänge mit privaten Kraftfahrzeug)

über die Schule beim Senator für Bildung zu beantragen. Die Vordrucke stehen im Intranet (Eingangsseite Senator für Bildung und Wissenschaft) unter

?/Werkzeuge für die Schulverwaltung/Formulare/Reisekosten

zur Verfügung.“

Die Neufassung der Richtlinie ist in der Anlage beigelegt. Die Änderung der Richtlinie wird im Bremer Schulblatt veröffentlicht.

Ich bitte Sie, die Änderung und die Neufassung insbesondere den Personen zur Kenntnis zu geben, die den Postaustausch durchführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Köster

Anlage:  
Neufassung der Richtlinie über den Postaustausch mit den Schulen